

Richtlinien

der Stadt Friesoythe zur Förderung des Besuches von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung, der körperlichen und geistigen Ertüchtigung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen.

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1 Die Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Altern entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.
- 1.2 Als Maßnahmen der Hilfen kommen u. a. in Betracht, Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung, der körperlichen und geistigen Ertüchtigung oder die den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen.

2. Förderungsfähige Maßnahmen im Rahmen der Förderungsgrundsätze

- 2.1 Besuch von Veranstaltungen in der Form von Tagesausflügen, die mit nicht unerheblichen Fahrtkosten, bezogen auf den einzelnen Teilnehmer, verbunden sind.
- 2.2 Besuch von Veranstaltungen in Einrichtungen der Seniorenbegegnung mit einem festen Standort und entsprechenden Räumlichkeiten und regelmäßigen Zusammenkünften.
- 2.3 Nicht förderungsfähig ist der Besuch von Veranstaltungen oder Seniorenbegegnung, bei denen die Teilnahme oder der Aufenthalt von einem gewissen Verzehr oder Kauf abhängig gemacht wird bzw. die Erwartung eines Verzehrs oder Kaufs mit der Teilnahme verbunden ist sowie Werbe- und Wahlveranstaltungen. Des Weiteren werden Veranstaltungen, die auch Bildungsmaßnahmen sind, nicht gefördert, es sei denn, es handelt sich um eine reine Altenbegegnung.
- 2.4 Für die Teilnehmer muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bestehen.

3. Förderungsfähiger Personenkreis

- 3.1 Förderungsfähig ist der Teilnehmer, der mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Friesoythe hat; bei Ehepaaren ist es ausreichend, wenn einer der Eheleute über 60 Jahre alt ist.

4. Förderungsbetrag

- 4.1 Für den Besuch von Veranstaltungen in der Form von Tagesausflügen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinien gewährt die Stadt Friesoythe nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro, für Rollstuhlfahrer beträgt der Zuschuss 6,00 Euro. Diese Förderung wird maximal zweimal jährlich bewilligt.
- 4.2 Für den Besuch von Einrichtungen der Altenbegegnung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinien gewährt die Stadt Friesoythe nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro pro Teilnehmer, für Rollstuhlfahrer 6,00 Euro; jedoch höchstens für 12 Veranstaltungen jährlich.

5. Beantragung, Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel

- 5.1 Antragsberechtigt sind die Kirchen, die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie im Einzelfall sonstige Vereinigungen, die sich der Seniorenhilfe widmen. Politische Parteien sind nicht antragsberechtigt.
- 5.2 Die Prüfung der Förderungsfähigkeit im Einzelfall von sonstigen Vereinigungen, die sich der Altenhilfe widmen, haben einen formlosen Antrag zur Anerkennung ihrer Förderungsfähigkeit zu stellen. Neben Angaben zu Ziffer 2 dieser Richtlinien sind auch

Angaben über die ordnungsgemäße Verwaltung der Zuschüsse, Art der Kassenführung, Kassenprüfung, Name und Anschrift der Verfügungsberechtigten, Bankkonto usw. zu machen. Da es sich um öffentliche Mittel handelt muss die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse gewährleistet sein. Bei Kirchen, Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- 5.3 Der Zuschuss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung der Veranstaltung zu beantragen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Friesoythe außer Kraft.

Stadt Friesoythe, den

Sven Stratmann
Bürgermeister